GROSSER RAT
Oktobersession 2026 2026-109

Fraktionsauftrag SVP betreffend Einreichung einer Standesinitiative «Keine Abwälzung der Kosten des Schutzstatus S auf Kantone und Gemeinden» (Erstunterzeichner Metzger)

Der Bund entscheidet über Voraussetzungen, Dauer und Aufhebung des Schutzstatus S für Schutzbedürftige aus der Ukraine. Kantone und Gemeinden tragen hingegen die unmittelbaren Kosten für Unterbringung, Sozialhilfe, Krankenversicherung, Betreuung, Schule, Integration und Verwaltung. Ab 2027 droht eine erhebliche und dauerhafte Kostenverlagerung: Nach fünf Jahren vorübergehenden Schutzes erhalten Schutzbedürftige bei fortbestehendem Schutz eine Aufenthaltsbewilligung. Für diese Personen richtet der Bund gemäss dem vom Parlament beschlossenen Entlastungspaket 27 ab dem 1. Januar 2027 keine Beiträge mehr aus. Auch für Personen ohne Aufenthaltsbewilligung ist die Bundesabgeltung längstens bis zum Zeitpunkt geschuldet, in dem nach fünf Jahren eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist. Gleichzeitig hat der Bundesrat den Schutzstatus S am 19. August 2026 bis zum 4. März 2028 verlängert: Der Bund hält am Status fest, zieht sich aber für diese Personen aus der Finanzierung zurück. Kantone und Gemeinden entscheiden weder über die Gewährung noch über die Dauer oder die Aufhebung des Schutzstatus S. Es ist deshalb nicht hinnehmbar, dass sie dessen finanzielle Folgen allein tragen müssen. Dies steht im Widerspruch zum Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz (Art. 43a Abs. 2 und 3 BV): Das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, soll auch über diese Leistung bestimmen können. Im Kanton Graubünden erhalten zwischen März und Dezember 2027 voraussichtlich gegen 1000 Personen mit Schutzstatus S eine Aufenthaltsbewilligung. Ohne Gegenmassnahmen entstünden allein den Bündner Gemeinden jährliche Mehrkosten im Bereich von 5 Millionen Franken, davon etwa 2 Millionen Franken für die Stadt Chur; schweizweit rechnen die Kantone mit einer Mehrbelastung von rund 300 Millionen Franken pro Jahr. Daran ändert der den Kantonen in Aussicht gestellte Spielraum bei den Unterstützungsansätzen nichts Grundsätzliches: Er dämpft die Kosten, ersetzt die weggefallene Bundesfinanzierung aber nicht. Besonders betroffen sind finanzschwächere und kleinere Gemeinden. Der Schutzstatus S darf nicht zu einer unbefristeten, zulasten der Kantone und Gemeinden finanzierten Dauerlösung werden. Wer ihn verlängert, muss ihn auch finanzieren.

Die Mitglieder der SVP-Fraktion beauftragen deshalb die Regierung, gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung, für den Kanton Graubünden folgende Standesinitiative einzureichen:
«Die Bundesversammlung wird aufgefordert, das Asylgesetz (SR 142.31) und, soweit erforderlich, weitere Erlasse im Hinblick auf folgende Zielsetzungen zu ändern beziehungsweise zu ergänzen:

- Der Bund hat den Kantonen die während der gesamten Dauer eines von ihm angeordneten und aufrechterhaltenen Schutzstatus S entstehenden Kosten kostendeckend abzugelten. Die Abgeltung umfasst namentlich die Kosten für Sozialhilfe, Schule, Krankenversicherung, Unterbringung und Betreuung sowie die Verwaltungs- und Integrationskosten.
- Die Bundesabgeltung ist auch für Personen sicherzustellen, denen nach fünf Jahren vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird, solange der Schutzstatus S für die betreffende Personengruppe fortbesteht. Die mit dem Entlastungspaket 27 beschlossene Streichung dieser Beiträge ist zu korrigieren und die Abgeltung einschliesslich der ab dem 1. Januar 2027 entstehenden Kosten sicherzustellen.»

Chur, 21. Oktober 2026

Metzger, Stocker, Roffler (Grüsch), Adank, Berthod, Butzerin, Casutt, Coray, Cortesi, Dal Ponte, Denoth, Dürler, Grass, Hefti, Heim, Hoffmann, Högger, Hunger (Chur), Hunger (Waltensburg/Vuorz), Koch, Krättli (Untervaz), Küng, Losa, Mayer-Bruder, Menghini-Inauen, Migliacci, Morf, Palmy, Rauch, Rieder, Salis, Schmid, Sgier, Theus